Anlage 1

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

gültig ab 01.01.2023

1. Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Wasserverteilnetz

Der Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss für Wohngebäude/Gewerbe wird gemäß AVBWasserV auf Grundlage der im jeweiligen Versorgungsbereich durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

	ohne USt	**inkl. USt**
Pauschale bis zu einem Belastungswert von 42 LU (Loading Units nach DIN EN 806-3)	566,00 €	605,62 €[2]
Für weitere Belastungswerte oberhalb von 42 LU je 12 LU	218,92 €	234,24 €[2]

Für Objekte außerhalb geschlossener Gebiete wird ein Netzkostenbeitrag/Baukosten-zuschuss auf Anfrage ermittelt sofern die Versorgung wirtschaftlich darstellbar ist.

Auskunft erhalten Sie unter:

Tel: 05971-45190
Fax: 05971-45484

2. Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus der Straßenpauschale, einer Grundstücks-pauschale je Meter Leitungslänge zusammen. Die Straßenpauschale bezieht sich auf eine Straßenbreite von bis zu 8 Meter. Darüber hinaus gehende Längen werden gesondert weiterberechnet. Zusätzliche Kosten für Sondergenehmigungen werden nach Aufwand weiterberechnet, sofern diese gegenüber dem Straßenbaulastträger beantragt und durch diesen berechnet werden.

Sofern der Wasser-Netzanschluss als Mehrspartenanschluss gemeinsam mit einem weiteren Gewerk (z.B. Strom-, Gas-, Wärme- oder Telekommunikationsanschluss) errichtet wird, wird die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19 % berechnet. Für separate Wasser-Netzanschlüsse fällt der gesetzlich festgelegte ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % an.

Material- und Montagepauschalen		ohne USt	inkl. 7% USt	inkl. 19% USt
Straßenpauschale:	Nennweite bis DN 50	768,81 €	822,63 €[2]	914,88 €[3]
Grundstückspauschale je angefangener Meter:	Nennweite bis DN 50	2,54 €	2,72 €[2]	3,02 €[3]

Tiefbaupauschalen		Ohne USt	incl. 7% USt	incl. 19% USt
Straßenpauschale	mit Oberfläche* leichter Boden	961,07 €	1.028,34 €[2]	1.143,67 €[3]
	mit Oberfläche*schwerer Boden	1.298,37 €	1.389,26 €[2]	1.545,06 €[3]
	ohne Oberfläche* leichter Boden	547,97 €	586,33 €[2]	652,08 €[3]
	ohne Oberfläche*schwerer Boden	885,15 €	947,11 €[2]	1.053,33 €[3]
Grundstückspauschale je angefangener Meter Graben	mit Oberfläche* leichter Boden	96,74 €	103,51 €[2]	115,12 €[3]
	mit Oberfläche*schwerer Boden	119,58 €	127,95 €[2]	142,30 €[3]
	ohne Oberfläche* leichter Boden	47,81 €	51,16 €[2]	56,89 €[3]
	ohne Oberfläche*schwerer Boden	63,25 €	67,68 €[2]	75,27 €[3]
Grundstückspauschale bei Eigenschachtung je angefangener Meter Graben	Leitungen abdecken und Boden verdichten	7,98 €	8,54 €[2]	9,50 €[3]

* Mit "Oberfläche" sind fertig hergestellte Gehwege oder Straßen aber auch asphaltierte Baustraßen gemeint.

Werden mit dem Netzanschluss Wasser zugleich ein Netzanschluss für Telekommunikation, Strom oder Gas in einem gemeinsamen Graben verlegt, so reduzieren sich die o. g. Tiefbaupauschalen pro Versorgungsart um 20 %. Für Netzanschlüsse größer der Nennweite DN 50 werden die tatsächlichen Herstellungskosten nach Aufwand berechnet. Der Anschlussnehmer lässt die von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur Verfügung gestellten Mauer- und Bodenplattendurchführungen fachgerecht einbauen. Zusätzliche Mauerdurchbrüche werden, falls erforderlich, nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt oder vom Anschlussnehmer in Eigenleistung erstellt.

Die Ausschachtung des Hausanschlussgrabens auf dem eigenen Grundstück kann durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Einweisung durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH erforderlich.

3. Inbetriebsetzung / Zählereinbau

Die Inbetriebsetzung/der Zählereinbau in eine Kundenanlage erfolgt durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH. Die Kosten hierfür werden zu folgenden Preisen in Rechnung gestellt:

		ohne USt	**inkl. USt**
Inbetriebsetzung/ Zählereinbau	Qn 2,5 m³/h – Qn 10 m³/h	62,00 €	66,34 €[2]

Zählereinbauten von nicht aufgeführten Messeinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der Preis für Inbetriebsetzungen gilt auch im Falle vergeblicher Inbetriebsetzungen. (siehe Punkt 5 Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV).

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Mahnung[1]		1,50 €[1]
Nachinkasso/Direktinkasso[1]		Nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz: 45,57 €[1])
Unterbrechung der Ver-sorgung durch Sperrung *		Nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz: 45,57 €[1])
Wiederherstellung der Versorgung durch Entsperrung *	innerhalb der Arbeitszeit: Mo - Do 7:00 – 16:00 Fr 7:00 – 12:00	Nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz: 54,23 €[3])
	außerhalb der Arbeitszeit	Nach erhöhtem Aufwand aufgrund rechtlicher Vorgaben

*Wird zur Sperrung das Trennen der Netzanschlussleitung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV erforderlich, werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand berechnet. Das gilt auch für die Wiederherstellung. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung bzw. bei der Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Die mit [1] gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
Die mit [2] gekennzeichneten Preise enthalten die seit 01.01.2021 gültige Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe von 7%.
Die mit [3] gekennzeichneten Preise enthalten die seit 01.01.2021 gültige Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe von 19%.

Rheine, den 17. November 2022